

(Abg. **Meinhempel.**)

(A) gläubiger betreffend. Wir wissen, daß darüber sehr lebhaft Klagen vorhanden sind, wir wissen aber auch, daß, wenn nach der Vorlage verfahren wird, einzelne Gemeinden große Ausfälle zu erleiden haben. Wir wünschen, daß in dieser Beziehung eine ähnliche Regelung Platz greifen möge, wie man sie für die juristischen Personen eingeführt hat. Das Nähere ist in der Begründung S. 24 ausgeführt. Das wird sich so gestalten, daß die Grundsteuer nach dem Maßstabe der Mehrheitsgemeinde erhoben wird und dann der Ertrag nach der Kopfzahl zur Verteilung gelangt.

Der Punkt 7 dieser Grundsätze betrifft die Sonderstellung der Rittergüter. Meine Herren! Es läßt sich ja schließlich nichts an dieser Sonderstellung, soweit sie in der Gemeindeordnung begründet ist, ändern. Aber wir meinen, hier kann der Hebel angefaßt werden, und es wird den Herren auch damit nicht wehe getan, wenn sie so behandelt werden wie die übrigen Angehörigen der Kirchen- und Schulgemeinde. Wir wünschen deswegen — das ist ein sehr bestimmter Wunsch, den wir aussprechen —, daß die Rittergutsbesitzer genau so behandelt werden wie die anderen Grundstücksbesitzer und Einwohner in den anderen Teilen desselben Kirchen- und Schulbezirkes.

(Lebhaftes Sehr richtig! in der Mitte.)

(B) Bei § 19 des Kirchensteuergesetzes, der wohl in der Hauptsache auch im Schulsteuergesetze wiederkehrt, habe ich wenigstens persönlich die Anschauung, daß es sich mehr empfehlen würde, eine einheitliche Regelung bei der Steuererhebung für den ganzen Kirchen- und Schulbezirk herbeizuführen. Es könnte sich sonst, wenn das nicht der Fall ist, wenn also keine einheitliche Regelung eintritt, der Fall ergeben, daß zwar der Bezirk eine Schule hat, daß aber verschiedene Steuertarife in den einzelnen Teilen der Kirchen- und Schulgemeinde vorhanden sind. Aber es bestehen auch hier Bedenken, die in der Deputation noch geprüft werden können.

Das letzte Gesetz, das zur Beratung steht, ist das Gesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Meine Herren! Hier wird ein weiterer Schritt getan zur Selbständigmachung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, den wir begrüßen, namentlich nach der Richtung hin, daß die Verfassung der Kirche auf anderen Boden gestellt wird und daß die jetzt verstreut vorhandenen Bestimmungen einheitlich zusammengefaßt werden, und ferner, daß die Haushaltpläne über Kirchenvermögen usw. in Zukunft nicht alle drei Jahre, sondern alljährlich aufgestellt werden sollen. Nur bei § 5 gebe ich dem Wunsch Ausdruck, daß eine Einschränkung in den vielen einzelnen Klassen vorgenommen werden möge. Ich kann nicht ein-

sehen, warum so kleine Kirchengemeinden nun eine ganze Anzahl Kassen und Rechnungen führen müssen, wie das z. B. in Wiltau der Fall ist. Wir müssen eine Kirchlehnskasse, eine Kirchengemeindekasse, eine Besoldungskasse, eine Gottesackerkasse, eine Pfarrvakanzkasse und eine Diakonatsvakanzkasse führen. Das sind eine Menge kleine Kassen, in denen aber meist nicht viel darin ist.

(Sehr wahr!)

Wenn das zusammengefaßt würde zu zwei Kassen — ich habe nichts dagegen, wenn das Kirchlein besonders behandelt wird, aber die anderen kann man zusammenfassen —, so wäre das ein Fortschritt. Der jetzige Zustand erschwert die Rechnungsführung und den Überblick. Es ist das auch in einer früheren Petition vor vier Jahren ausgesprochen worden. Ebenso wünsche ich, daß nicht Vorschriften erlassen werden — es ist wohl der Ausführungsverordnung überlassen worden —, daß die Rechnungen der Kircheninspektion zur Prüfung eingereicht werden. Wir haben dieselbe Vorschrift ja bei den Schulgemeinden. Die Rechnungen der Schulgemeinden, wenigstens in den Landgemeinden und kleinen Städten, müssen jetzt der Bezirksschulinspektion eingereicht werden. Dort sucht ein Beamter der Amtshauptmannschaft — wir könnten in jeder Amtshauptmannschaft einen Beamten sparen, wenn das nicht der Fall wäre — nun vergeblich tagelang, um etwas zu finden. Denn wenn er nichts erinnert, so stellt er sich gewissermaßen das Zeugnis aus, als ob er nicht gut gearbeitet hätte. Ich wünsche also, daß diese Rechnungsprüfungen möglichst wegfallen.

Dagegen sind meine politischen Freunde nicht ohne Bedenken bezüglich dieses Gesetzes über den kirchlichen Haushalt, weil die politischen Gemeinden in Zukunft kein Recht mehr haben sollen, zu dem etwas zu sagen, was von der Kirche verlangt wird und was an Steuern erhoben werden soll. Jetzt besteht wenigstens die Vorschrift, daß die politischen Gemeinden ihr Gutachten darüber abzugeben haben. Es wird nun den Gemeindeverwaltungen angeschlossen, daß wir die Kirchensteuern mit erheben sollen. Wenn man uns das auferlegt, müssen wir auch wünschen, daß die politische Gemeinde das Recht hat, darüber zu befinden, ob die Ansprüche, die die Kirche stellt, und die Ausgaben, die sie macht, auch im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der ganzen Gemeinde stehen.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Denn die politische Gemeinde mag ja von der Kirchengemeinde getrennt sein, rechnerisch und nach den Akten, aber im großen und ganzen deckt sich doch alles zusammen,